amtliche Bekanntmachung 1

Amtsgericht Quedlinburg
06484 Quedlinburg, Adelheidstr. 2
Quedlinburg, den 20.11.2026

Geschäftszeichen: 9 K 15/24

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

04.03.2027, 09:00 Uhr

im Amtsgericht Quedlinburg, Adelheidstraße 02, Saal 205, versteigert werden das im Grundbuch von Quedlinburg Blatt 12589 eingetragene Grundstück, lfd. Nr. 1: Gemarkung Quedlinburg, Flur 25, Flurstück 218, Wohnbaufläche, Klopstockweg 52, Größe 291 m².

Bebauung/Nutzung: Mehrfamilienhaus, Baujahr um 1910, dreigeschossig, voll unterkellert, 4 Wohnungen, ca. 231 m² Wohnfläche mit Nebengelass im Hofbereich.

Verkehrswert: 158.000,00 €.

Der Versteigerungsvermerk wurde am 13.09.2024 in das Grundbuch eingetragen.

In einem früheren Termin ist der Zuschlag aus den Gründen des § 74 a oder § 85 a ZVG versagt worden. In dem nunmehr anberaumten Termin kann daher der Zuschlag auch auf ein Gebot erteilt werden, das weniger als die Hälfte des Grundstückswertes beträgt.

Ist ein Recht im Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte es spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss es auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger oder der Antragsteller widerspricht. Das Recht wird sonst im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt.

Es ist zweckmäßig, schon 2 Wochen vor dem Termin eine Berechnung des Anspruchs - getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten - einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.
Wiederkehrende Leistungen sollen bis zum 18.03.2027 einschließlich berechnet werden (§ 47 ZVG).

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu erwirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Das Wertgutachten kann im Amtsgericht Quedlinburg (Mo-Fr von 9.00 bis 12.00 Uhr in Zimmer Nr. 105) eingesehen werden.

Bieter haben sich durch ein gültiges Personaldokument auszuweisen und müssen mit dem sofortigen Verlagen einer Sicherheitsleistung in Höhe von 1/10 des Verkehrswertes im Termin rechnen. Die Sicherheit ist zu erbringen durch bestätigte Bundesbankschecks oder Verrechnungsschecks, die von einem im Geltungsbereich dieses Gesetzes zum Betreiben von Bankgeschäften berechtigten Kreditinstitut oder der Bundesbank ausgestellt sein müssen. Der Scheck darf frühestens am 3. Werktag vor dem Zwangsversteigerungstermin ausgestellt worden sein. Die Sicherheitsleistung kann auch durch Überweisung auf ein Konto der Gerichtskasse bewirkt werden, wenn der Betrag der Gerichtskasse vor dem Versteigerungstermin gutgeschrieben ist und ein Nachweis hierüber im Termin vorliegt.
Kontodaten für Überweisung der Sicherheitsleistung:

Empfänger:	Landeshauptkasse Sachsen-Anhalt
IBAN:	DE22 8100 0000 0081 0015 79
BIC:	MARKDEF1810
Verwendungszweck:	**9512180000544-9 K 15/24** *(Zwingend anzugeben!)*

Dem Gericht muss im Termin eine Buchungsbestätigung der Landeshauptkasse Sachsen-Anhalt vorliegen; Zahlungen müssen daher mindestens 5 Werktage vor dem Termin veranlasst werden.

Eine Sicherheitsleistung durch Barzahlung ist ausgeschlossen.

Nähere Angaben zu dem Objekt und weitere Zwangsversteigerungsobjekte im Internet unter www.zvg-portal.de und www.zvg.com

Informationen durch Gläubiger:
Sparkasse Hildesheim Goslar Peine, Telefon: 05121 8713282